



# AMTSBLATT

---

FÜR DIE LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

---

Jahrgang 2023

Hannover, bereitgestellt am 20.07.2023

Nr. 9

**Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Hannover**

Seite

- ▶ 17. Änderungssatzung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover 26
- ▶ Luftreinhalteplan Hannover 2023 32

---

## Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Hannover

---

### ► 17. Änderungssatzung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover

#### § 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover vom 12.09.2002, zuletzt geändert durch die 16. Änderungssatzung vom 25. September 2020, wird wie folgt geändert:

#### 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 59c wird wie folgt gefasst:  
„§59c Ratenweise Tilgung des Einmalbetrages“
- b) Die Angabe zu § 59d wird wie folgt gefasst:  
„§ 59d Nachträgliche Neuberechnung von Einmalbetrag und ratenweiser Tilgung“
- c) Die Angabe § 59e wird wie folgt gefasst:  
„§ 59e Finanzieller Ausgleich bei Personalübergang“
- d) Nach der Angabe zu § 59e werden folgende Angaben eingefügt:  
„§ 59f Insolvenzversicherung bei ratenweiser Tilgung“  
„§ 59g Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten“  
„§ 59h Durchführungsvorschriften“

#### 2. In § 2a wird das Wort „erlassen“ durch das Wort „beschließen“ ersetzt.

#### 3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz 7 wird angefügt:  
(7) <sup>1</sup>Die Sitzung kann anstatt in Präsenz in begründeten Ausnahmefällen, beispielsweise im Katastrophenfall, bei behördlichen Bewegungs- oder Kontakteinschränkungen oder dringenden Angelegenheiten auch als Ton- oder Ton- und Bildkonferenz (virtuelle Sitzung) abgehalten werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Art der Sitzung trifft der Vorsitzende. <sup>3</sup>Soweit sie als Präsenzsitzung durchgeführt wird, kann ein Mitglied des Verwaltungsrates auch virtuell teilnehmen (hybride Sitzung), sofern es aus zwingenden Gründen an einer Teilnahme in Präsenz verhindert ist oder der Vorsitzende dies im begründeten Einzelfall zulässt.

<sup>4</sup>Bei virtuellen oder hybriden Sitzungen gelten die zugeschalteten Sitzungsteilnehmer als anwesend. <sup>5</sup>Sie haben sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung gewahrt bleibt.

- b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:  
(8) Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates kann weitere Einzelheiten regeln.

#### 4. In § 10 Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „soweit sie auf“ das Wort „freiwilligen“ durch das Wort „arbeitnehmerfinanzierten“ ersetzt. Nach dem Wort „Beitragsleistungen“ werden die Wörter „Eigenbeteiligungen der Pflichtversicherten“ eingefügt.

#### 5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Buchst. a werden nach den Wörtern „im Sinne des § 15a Absatz 1“ die Wörter „bzw. im Sinne des § 59b Absatz 2“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „§§ 15 Absatz 5, 15a Absatz 2 bis 6“ die Angabe „bzw. § 59a Absatz 4 und § 59b Absatz 2 bis 5“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Ablauf eines“ das Wort „Deckungsabschnittes“ durch die Wörter „mit dem Mitglied festzulegenden Zeitraums“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 3 werden nach den Wörtern „so ist auf den Ausgleichsbetrag nach §15a“ die Wörter „bzw. den Einmalbetrag nach § 59b“ eingefügt.

#### 6. In § 14 Absatz 7 wird die Angabe „§§ 59a bis 59c sowie §59e“ durch die Angabe „§§ 59a bis § 59d sowie §§ 59f bis 59h“ ersetzt.

#### 7. In § 15 Absatz 5 Satz 4 wird das Wort „vollen“ durch das Wort „vollendeten“ ersetzt.

#### 8. § 15a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Anwartschaften“ die Wörter „im Abrechnungsverband I“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „erstellen“ die Wörter „und dem ausgeschiedenen Mitglied auf schriftliches Verlangen zur Verfügung zu stellen“ eingefügt. Der bisherige Satz 2 wird gestrichen. Satz 3 wird zu Satz 2. Die Sätze 4 bis 7 werden die Sätze 3 bis 6. In Satz 4 und Satz 5 werden jeweils nach „2018G“ die Wörter „mit kassenspezifischer Modifikation“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 wird Satz 4 wie folgt gefasst:  
„<sup>4</sup>Die Kasse stellt ihrerseits dem ausgeschiedenen Mitglied auf schriftliches Verlangen

die der Barwertberechnung zugrundeliegenden Bestandsdaten der Versicherten und Betriebsrentenberechtigten zum Zwecke des Abgleichs zur Verfügung.“

- d) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Berechnungsparametern,“ die Wörter „den Barwertfaktorentabellen“ angefügt.

**9. § 15b wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „insbesondere“ gestrichen und nach Buchst. c die Wörter „oder ein mit diesen in ihrer Sicherungsqualität und Verwertbarkeit vergleichbares Sicherungsmittel.“ angefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Auf“ das Wort „schriftliches“ eingefügt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Auf“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.

**10. In § 15c Satz 1** wird das Wort „anteiligen“ gestrichen.

**11. In § 15d** werden die Wörter „für die Erstellung der Gutachten über die Barwertfaktorentabellen nach § 15a Abs. 3 sowie“ gestrichen.

**12. § 23 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:**

„<sup>1</sup>Die Kasse ist berechtigt, zur Information der/des Versicherten über die Leistungen der freiwilligen Versicherung sowie für die Erstellung unverbindlicher individueller Angebote zur freiwilligen Versicherung folgende Daten aus der Pflichtversicherung zu verarbeiten: Namen, Vornamen, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Höhe des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, Versicherungsnummer der Pflichtversicherung sowie Name, Mitgliedsnummer und Adresse des Mitglieds. <sup>2</sup>Widerspricht die/der Versicherte in Textform gegenüber der Kasse der Verwendung nach Satz 1, dürfen diese personenbezogenen Daten nicht weiter für die Zwecke nach Satz 1 verarbeitet werden.“

**13. § 45 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

Satz 2 wird wie folgt gefasst: „<sup>2</sup>Im Antrag sind alle für die Prüfung des Anspruchs auf Betriebsrente notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Nachweise beizufügen.“

**14. § 57 wird wie folgt geändert:**

In Satz 1 werden nach dem Wort „Fehlbeträgen“ die Wörter „bei den durch Zusatzbeiträge finanzierten Anrechten in der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband I),“ eingefügt und das Wort „kapitalgedeckten“ gestrichen.

**15. In § 58 Absatz 2** werden nach den Wörtern „wird jeweils“ die Wörter „für jeden Abrechnungsverband getrennt“ eingefügt.

**16. In § 59 Absatz 1** werden die Wörter „Weist die versicherungstechnische“ durch die Wörter „Ergibt sich auf der Grundlage der versicherungstechnischen“ ersetzt und nach dem Wort „(Jahresfehlbetrag)“ die Wörter „oder eine bilanzielle Unterdeckung (bilanzieller Fehlbetrag) aus“ gestrichen und nach dem Wort „Überschussbeteiligung“ das Wort „und“ eingefügt.

**17. § 59a wird wie folgt gefasst:**

„(1) <sup>1</sup>Die Rechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Finanzbedarfs (§ 60a) werden zugunsten der Mitglieder auf Grundlage bester Schätzwerte und damit ohne zusätzliche Sicherheiten bestimmt. <sup>2</sup>Dem daraus resultierenden Unterfinanzierungsrisiko wird bei fortbestehender Mitgliedschaft im Abrechnungsverband II durch Maßnahmen nach § 60a Absatz 2, § 59 Absatz 2 begegnet. <sup>3</sup>Scheidet ein Mitglied hingegen aus, kann es in Zukunft nicht mehr zum Ausgleich einer Unterfinanzierung im Abrechnungsverband II herangezogen werden, so dass zusätzliche Sicherheiten zu berücksichtigen sind. <sup>4</sup>Folglich hat das ausgeschiedene Mitglied an die Kasse für die auf ihr lastenden Verpflichtungen, die dem ausgeschiedenen Mitglied zuzurechnen sind, einen finanziellen Ausgleich nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu erbringen.“

(2) <sup>1</sup>Der finanzielle Ausgleich ist entweder in Form des Einmalbetrags (§ 59b) oder durch ratenweise Tilgung (§ 59c) zu leisten. <sup>2</sup>Das ausgeschiedene Mitglied kann sich beim Einmalbetrag oder der ratenweisen Tilgung auch für die nachträgliche Neuberechnung (§59d) entscheiden. <sup>3</sup>Die Berechnung des Einmalbetrags sowie der Tilgungsraten für die Tilgungszeiträume erfolgen durch ein versicherungsmathematisches Gutachten des Verantwortlichen Aktuars, dem die maßgeblichen Barwertfaktorentabellen nach § 59b Absatz 4 Satz 1 beigefügt sind. <sup>4</sup>Die für die Ermittlung des finanziellen Ausgleichs erforderlichen Bestandsdaten übermittelt die Kasse an den Verantwortlichen Aktuar. <sup>5</sup>Sofern die für die Berechnung erforderlichen Daten nach § 13 Absatz 3 und 6 noch nicht vorliegen, hat das ausgeschiedene Mitglied diese der Kasse unverzüglich zu übermitteln. <sup>6</sup>Die Kasse stellt dem ausgeschiedenen Mitglied ihrerseits auf in Schriftform mitgeteiltes Verlangen die der Barwertberechnung zugrundeliegenden Bestandsdaten der Versicherten und Betriebsrentenberechtigten zum Zwecke des

- Ableichs zur Verfügung.<sup>7</sup>Kommt das ausgeschiedene Mitglied seiner Verpflichtung aus Satz 5 trotz Aufforderung und nachfolgender Mahnung nicht oder nicht umfassend nach, kann die Kasse das versicherungsmathematische Gutachten nach § 59a Absatz 2 Satz 3 auf Grundlage der bei der Kasse bereits vorliegenden und vom Verantwortlichen Aktuar auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft anzupassenden Bestandsdaten beauftragen.
- (3) <sup>1</sup>Die Kasse übermittelt dem ausgeschiedenen Mitglied das Gutachten und fordert es schriftlich auf, sich bis spätestens sechs Monate nach dessen Zugang für eine Form des Ausgleichs nach Absatz 2 Satz 1 zu entscheiden. <sup>2</sup>Geht der Kasse innerhalb der Frist keine Entscheidung zu, gilt dies als Wahl des Einmalbetrags ohne die Möglichkeit der nachträglichen Neuberechnung. <sup>3</sup>Wählt das ausgeschiedene Mitglied die ratenweise Tilgung, geht der Kasse jedoch innerhalb der Frist keine Entscheidung über den konkreten Tilgungszeitraum zu, gilt ein Zeitraum von 20 Jahren als gewählt. <sup>4</sup>Das ausgeschiedene Mitglied hat innerhalb der Frist auch schriftlich mitzuteilen, ob es die nachträgliche Neuberechnung nach § 59d wählt und hierbei anzugeben, für welchen Zeitraum die Neuberechnung erfolgen soll. <sup>5</sup>Unterbleibt die Angabe des Zeitraums, gilt auch insoweit ein Zeitraum von 20 Jahren als gewählt. <sup>6</sup>Die Kasse wird das ausgeschiedene Mitglied mit der Aufforderung nach Satz 1 auf die Rechtsfolgen nach Satz 2, 3 und 5 hinweisen.
- (4) <sup>1</sup>Mit Übersendung des Gutachtens nach Absatz 2 Satz 3 fordert die Kasse den sich aus dem Gutachten ergebenden Einmalbetrag bei dem ausgeschiedenen Mitglied für den Fall an, dass es innerhalb der Frist nach Absatz 3 Satz 1 nicht die ratenweise Tilgung wählt. <sup>2</sup>Der Betrag ist dann spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung gemäß Absatz 3 Satz 1 zu zahlen.
- (5) <sup>1</sup>Zur Abschätzung der wirtschaftlichen Folgen im Falle eines künftigen Ausscheidens ist das Mitglied jederzeit berechtigt, sich den zu einem von ihm bestimmten Stichtag voraussichtlich zu zahlenden Einmalbetrag nach § 59b und die prognostizierten Beträge nach § 59c Absatz 1 errechnen zu lassen. <sup>2</sup>Die für die Berechnung erforderlichen Bestandsdaten werden von der Kasse an den Verantwortlichen Aktuar übermittelt.
- (6) <sup>1</sup>Ist das ausgeschiedene Mitglied durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes II hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften auf-

grund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen. <sup>2</sup>Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Mitglied entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Mitglied in dem Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren. <sup>3</sup>Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften nach Satz 2 kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen. <sup>4</sup>Die hinzuzurechnenden Verpflichtungen nach Satz 2 vermindern sich um jeweils ein Zwanzigstel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband II zurückgelegten vollendeten Monate. <sup>5</sup>Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn ein Mitglied Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes II im Wege der Ausgliederung übernommen hat.

- (7) Der finanzielle Ausgleich vermindert sich anteilig, soweit Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Mitglieds, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über ein anderes Mitglied oder mehrere andere Mitglieder, auf das oder auf die die Aufgaben des früheren Mitglieds übergegangen sind (aufnehmende Mitglieder), im Abrechnungsverband II fortgesetzt werden.“

#### 18. § 59b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird dem Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Ansprüche und Anwartschaften im Sinne des Satz 1 von Betriebsrentenberechtigten und Versicherten bereits zuvor aus dem Abrechnungsverband II ausgeschiedener Mitglieder, sowie die auf diese entfallenden Anteile des anrechenbaren Vermögens des Abrechnungsverbandes II, bleiben bei der Ermittlung des Gesamtverpflichtungsbewertes und des anrechenbaren Vermögens unberücksichtigt.“
- b) In Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt gefasst:  
„Die Barwertfaktorentabellen sind vom Verantwortlichen Aktuar jährlich für das Folgejahr nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu erstellen und dem ausgeschiedenen Mitglied auf schriftliches Verlangen zur Verfügung zu stellen.“ Satz 2 wird gestrichen. Die Sätze 3 bis 8 werden zu

den Sätzen 2 bis 7. In Satz 4 und Satz 5 werden jeweils „2005G“ durch die Wörter „2018G mit kassenspezifischer Modifikation“ ersetzt.

- c) Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.

**19. § 59c wird wie folgt gefasst:**

„§ 59c Ratenweise Tilgung des Einmalbetrages

- (1) Entscheidet sich das ausgeschiedene Mitglied nach § 59a Absatz 2 Satz 1 für die ratenweise Tilgung des Einmalbetrages, hat es den Einmalbetrag nach § 59b zuzüglich einer Verzinsung in Höhe des bei Ausscheiden geltenden Zinssatzes gemäß § 59b Absatz 4 Satz 4 in maximal 20 gleichen Jahresraten zu tilgen.
- (2) <sup>1</sup>Die erste Jahresrate ist mit Ablauf der Frist nach § 59a Absatz 3 Satz 1 zur Zahlung fällig; die weiteren Jahresraten sind jeweils vorschüssig ein Jahr nach der jeweils zuvor fällig gewordenen Rate zu bezahlen und werden von der Kasse per Mitteilung in Schriftform angefordert. <sup>2</sup>Auf schriftlichen Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds oder soweit es mehr als drei Monate mit den Tilgungsraten in Verzug ist, ist die ratenweise Tilgung vorzeitig zu beenden. <sup>3</sup>Die noch ausstehenden Tilgungsraten werden als Einmalbetrag abzüglich der auf die ausstehenden Tilgungsraten entfallenen Verzinsung sofort fällig und sind an die Kasse innerhalb eines Monats zu zahlen. <sup>4</sup>Das ausgeschiedene Mitglied kann jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres verlangen, dass der Umfang einer Insolvenzsicherung nach § 59f Absatz 1 auf den Betrag der Restschuld beschränkt wird.
- (3) § 13 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 Buchst. c und Nummer 3 Buchst. a, b, und e gelten für das ausgeschiedene Mitglied entsprechend, solange bis der finanzielle Ausgleich vollständig erbracht ist.“

**20. § 59d wird wie folgt gefasst:**

„§ 59d Nachträgliche Neuberechnung von Einmalbetrag und ratenweiser Tilgung

- (1) <sup>1</sup>Wählt das ausgeschiedene Mitglied die nachträgliche Neuberechnung des Einmalbetrages nach § 59b oder der ratenweisen Tilgung nach § 59c, können sowohl das ausgeschiedene Mitglied als auch die Kasse innerhalb des Neuberechnungszeitraums nach Absatz 2 nach jeweils fünf Jahren (Neuberechnungstichtag) durch schriftliche Erklärung einen Monat vor dem Neuberechnungstichtag verlangen, dass der gezahlte Einmalbetrag auf Grundlage der dann gemäß § 59b maßgebenden Berechnungsparameter

neu berechnet wird. <sup>2</sup>Dafür ist der Verpflichtungsbarwert unter Berücksichtigung der Bestandsentwicklung des ausgeschiedenen Mitglieds zum Neuberechnungstichtag neu zu berechnen. <sup>3</sup>Im Anschluss ist ein Vergleichswert dadurch zu ermitteln, dass der bisher zugrunde gelegte Verpflichtungsbarwert um die seitdem erzielte jährliche Nettoverzinsung im Abrechnungsverband II erhöht und um die für das ausgeschiedene Mitglied seitdem erbrachten Rentenzahlungen zuzüglich einer auf sie entfallenden Verwaltungskostenpauschale von 2 v.H. sowie die für Überleitungen geleisteten Barwertzahlungen vermindert wird. <sup>4</sup>Bei einer ratenweisen Tilgung nach § 59c ist der Vergleichswert nach Maßgabe der Durchführungsvorschriften nach § 59h unter Berücksichtigung der bis zum Neuberechnungstichtag geleisteten Tilgungsraten zu ermitteln.

- (2) Der Zeitraum, in dem Neuberechnungen verlangt werden können (Neuberechnungszeitraum), umfasst maximal 20 Jahre und beginnt mit dem in § 59a Absatz 3 Satz 1 genannten Zeitpunkt.
- (3) <sup>1</sup>Ist im Falle des Einmalbetrages der neu ermittelte Verpflichtungsbarwert geringer als der Vergleichswert, hat die Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied den Differenzbetrag zu erstatten; im umgekehrten Fall ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, den Differenzbetrag an die Kasse zu zahlen. <sup>2</sup>Die Zahlung nach Satz 1 hat innerhalb eines Monats nach Zugang der nachträglichen Neuberechnung beim ausgeschiedenen Mitglied zu erfolgen. <sup>3</sup>Im Falle der ratenweisen Tilgung ist die Höhe der Tilgungsraten mit Wirkung ab dem Ersten des Monats, der dem jeweiligen Neuberechnungstichtag folgt, unter Berücksichtigung des Differenzbetrages für den verbleibenden Tilgungszeitraum nach § 59c neu festzusetzen.
- (4) Zum Ablauf des Neuberechnungszeitraums ist von der Kasse eine Schlussrechnung entsprechend den Regelungen des Absatz 1 für das ausgeschiedene Mitglied in Schriftform zu erstellen; die in ihr ausgewiesene Schlusszahlung der Kasse oder des ausgeschiedenen Mitglieds ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Höhe des Betrages in einer Summe zu leisten.“

**21. § 59e wird wie folgt gefasst:**

„§ 59e Finanzieller Ausgleich bei Personalübergang

<sup>1</sup>Werden von einem Mitglied im Abrechnungsverband II Arbeitsverhältnisse auf einen Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, übertragen oder auf-

grund einer zwischen dem Mitglied und dem anderen Arbeitgeber geschlossenen Vereinbarung von diesem Arbeitgeber Arbeitsverhältnisse mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds begründet, so ist das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übertragenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften einen finanziellen Ausgleich nach §§ 59b, 59c oder 59d zu zahlen. <sup>2</sup>Kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übertragenen Bestand zuzuordnen sind, so gilt § 12 Absatz 5 Satz 4 entsprechend. <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn der andere Arbeitgeber eine Vereinbarung nach § 12 Absatz 5 geschlossen hat.“

## 22. Nach § 59e wird folgender §59f angefügt:

„§ 59f Insolvenzversicherung bei ratenweiser Tilgung

- (1) <sup>1</sup>Insolvenzfähige Mitglieder können die ratenweise Tilgung des Einmalbetrages nach § 59c Absatz 1 nur wählen, wenn sie bis zu dem in § 59a Absatz 3 Satz 1 genannten Zeitpunkt ein Sicherungsmittel in Höhe des Einmalbetrags nach § 59b zuzüglich der in § 59b Absatz 4 Satz 4 geregelten Verzinsung beibringen (Sicherungsbetrag). <sup>2</sup>Sicherungsmittel sind
- a) eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung einer oder mehrerer juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Insolvenzfähigkeit durch Gesetz ausgeschlossen ist,
  - b) eine unwiderrufliche Deckungszusage eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmens oder
  - c) eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen und mit einer Institutssicherung versehenen Kreditinstituts oder ein mit diesen in ihrer Sicherungsqualität und Verwertbarkeit vergleichbares Sicherungsmittel. <sup>3</sup>Wenn während der ratenweisen Tilgung nach § 59c Absatz 1 Insolvenzfähigkeit eintritt, hat das ausgeschiedene Mitglied binnen sechs Monaten ab dem Eintritt der Insolvenzfähigkeit eine Satz 1 und 2 entsprechende Absicherung in Höhe des gemäß § 59b berechneten finanziellen Ausgleichs oder, soweit eine Neuberechnung gemäß § 59d zu dem späteren Zeitpunkt erfolgt ist, des neu berechneten finanziellen Ausgleichs beizubringen. <sup>4</sup>Wird die Absicherung nicht vorgelegt, ist die Kasse berechtigt, den sich zu diesem Zeitpunkt ergebenden Einmalbetrag nach § 59b zu verlangen. <sup>5</sup>Er ist vom aus-

geschiedenen Mitglied nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Forderung mit sofortiger Fälligkeit an die Kasse zu zahlen.

- (2) <sup>1</sup>Soweit eine Neuberechnung nach § 59d Absatz 1 vorgenommen wurde, ist der Sicherungsbetrag unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Raten jeweils auf den neu ermittelten Betrag anzupassen. <sup>2</sup>Das ausgeschiedene Mitglied kann jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres verlangen, dass der Sicherungsbetrag auf den Betrag der Restschuld zum Ende des nachfolgenden Geschäftsjahres zuzüglich der in diesem Jahr fälligen Jahresrate beschränkt wird.

## 23. Nach § 59f wird folgender § 59g eingefügt:

„§ 59g Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten

Die Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten nach §§ 59a bis 59e hat das ausgeschiedene Mitglied bzw. das Mitglied zu tragen; die Kosten des Gutachtens einer durch die Kasse veranlassten Neuberechnung gemäß § 59e Absatz 1 Satz 1 trägt die Kasse.“

## 24. Nach § 59g wird folgender § 59h eingefügt:

„§ 59h Durchführungsvorschriften  
Weitere Festlegungen zu sämtlichen Berechnungsparametern sowie der Berechnungsmethode

- a) des Einmalbetrags (§ 59b),
- b) der ratenweisen Tilgung (§ 59c) und
- c) der nachträglichen Neuberechnung (§ 59d)

regeln die als Anhang zu dieser Satzung beschlossenen Durchführungsvorschriften zu §§ 15 ff., 59a ff. abschließend.“

## 25. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „gedeckt wird, ist“ die Wörter „nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Die für den Deckungsabschnitt maßgeblichen Berechnungsparameter, die“ durch die Wörter „Die Berechnungsparameter für den Deckungsabschnitt, deren Annahmen“ ersetzt und das Wort „technischen“ wird durch das Wort „versicherungstechnischen“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „insbesondere“ gestrichen und das Wort „Berechnungsparameter“ wird durch das Wort „Rechnungsgrundlagen“ ersetzt.

- d) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:  
 „Nach spätestens fünf Jahren ist der Finanzbedarf zu überprüfen (periodische Überprüfung) und über den Finanzierungssatz gemäß Absatz 2 auf Grundlage eines Vorschlags des Verantwortlichen Aktuars erneut durch den Verwaltungsrat zu beschließen.“
- e) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:  
 „(5) <sup>1</sup>Im Rahmen der periodischen Überprüfung des Finanzbedarfs gemäß Absatz 4 sowie der jährlichen Überprüfung der Finanzlage der Kasse gemäß § 7 Absatz 1 hat der Verantwortliche Aktuar eine Einschätzung darüber abzugeben, ob und inwieweit die tatsächliche und zukünftig zu erwartende Entwicklung der Annahmen zu den Berechnungsparametern, denjenigen des versicherungstechnischen Geschäftsplans entspricht. <sup>2</sup>Wenn der Verantwortliche Aktuar feststellt, dass sich die Annahmen, die den maßgeblichen Berechnungsparametern für die Ermittlung des Finanzbedarfs zugrunde lagen, geändert haben, hat er darzulegen, welche Änderung der Annahmen zu den Berechnungsparametern er im Hinblick auf die erwarteten Entwicklungen für erforderlich hält. <sup>3</sup>Hierzu hat der Verantwortliche Aktuar unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Absatzes 2 Satz 1 die Auswirkungen auf den Finanzierungssatz zu beschreiben. <sup>4</sup>Kommt der Verantwortliche Aktuar zu der Einschätzung, dass sich der Finanzbedarf anders entwickelt, als angenommen, hat er geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, auf deren Grundlage der Verwaltungsrat entscheidet. <sup>5</sup>Soweit eine Anpassung der Annahmen erfolgt, ist auch der versicherungstechnische Geschäftsplan entsprechend zu ändern.“
- können. <sup>2</sup>Die Berechnungsparameter, deren Annahmen sich im Zeitablauf ändern können, sind auf der Grundlage bester Schätzwerte zu bestimmen und zusammen mit der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Pflichtbeitragsatzes im versicherungstechnischen Geschäftsplan niederzulegen. <sup>3</sup>Die Berechnungsparameter umfassen die erwartete Nettoverzinsung des Vermögens, den bei der Berechnung des Finanzierungsgrades in der Deckungsrückstellung zugrunde gelegten Rechnungszins, die biometrischen Rechnungsgrundlagen, Annahmen zur voraussichtlichen Entwicklung des Versichertenbestandes und der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte sowie Annahmen zum Renteneintrittsalter und zu den künftigen Verwaltungskosten.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Grundlage der“ die Wörter „aktuellen Pflichtbeiträge und der künftig erwarteten Überschüsse“ durch die Wörter „Annahmen nach Absatz 1 Satz 3“, sowie nach dem Wort „vorschlagen,“ die Wörter „über die der Verwaltungsrat entscheidet“ durch die Wörter „auf deren Grundlage der Verwaltungsausschuss entscheidet“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird gestrichen
27. In § 62 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Zusatzversorgungseinrichtung“ durch das Wort „Kasse“ ersetzt.
28. In § 63 Absatz 3 Satz 3 wird nach den Wörtern „Bei der Ermittlung der“ das Wort „fiktiven“ eingefügt.
29. In § 64 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „technischen“ durch das Wort „versicherungstechnischen“ ersetzt.

### 30. § 79 Übergangsregelungen zu §§ 15 bis 15b

#### 26. § 60a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
 „(1) <sup>1</sup>Der Pflichtbeitragsatz im Abrechnungsverband II ist nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars so festzusetzen, dass die zu entrichtenden Beiträge zusammen mit dem vorhandenen Vermögen und den sonstigen zu erwartenden Einnahmen des Abrechnungsverbandes voraussichtlich ausreichen, um die satzungs- und betriebsrentenrechtlichen Leistungsverpflichtungen aus den Anwartschaften und Ansprüchen dauerhaft erfüllen zu können.“
- a) Die Überschrift wird in „§ 79 Übergangsregelungen zu §§15 bis 15d“ geändert.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§15 bis 15b und § 15d“ durch die Angabe „§§ 15 bis 15d“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Buchst. b wird der Satz 2 gestrichen.
- d) In Absatz 1 Buchst. b wird der bisherige Satz 3 mit der der Änderung, dass die Angabe „nach Satz 1 und 2“ gestrichen wird zum neuen Satz 2.
- e) In Absatz 1 Buchst. b wird der bisherige Satz 4 als neuer Satz 3 wie folgt gefasst: „<sup>3</sup>Der Ausgleichsbetrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der schriftlichen Forderungsmittlung der Kasse vom ausgeschiedenen Mitglied zu bezahlen.“

- f) In Absatz 1 Buchst. c Doppelbuchstabe bb werden nach den Wörtern „Ausgleichsbeitrag erzielen“ die Wörter „laufenden Durchschnittsverzinsung“ durch die Wörter „jährlichen Nettoverzinsung“ ersetzt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 28. April 2023 in Kraft.

Hannover, den 28. April 2023

Stadt Hannover  
Oberbürgermeister  
Onay

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Hannover, den 28. April 2023

Stadt Hannover  
Oberbürgermeister  
Onay

---

► **Luftreinhalteplan Hannover 2023**

Die Landeshauptstadt Hannover plant, den Luftreinhalteplan Hannover fortzuschreiben. Der Entwurf des Luftreinhalteplans Hannover 2023 liegt öffentlich aus und steht im Serviceportal der Stadt Hannover unter <https://serviceportal.hannover-stadt.de/bekanntmachungen> sowie auf [www.hannover.de](http://www.hannover.de) zur Ansicht zur Verfügung. In Papierform kann der Luftreinhalteplan beim Fachbereich Umwelt und Stadtgrün, Arndtstraße 1, in Raum 6.32 von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 16 Uhr nach telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden. Bis zum 4. September 2023 besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen einzureichen. Diese können per Post an den Bereich Umweltschutz, SG 67.10, Arndtstraße 1, 30167 Hannover oder per E-Mail an [67.10@hannover-stadt.de](mailto:67.10@hannover-stadt.de) geschickt werden.

---

**Erstellt im Auftrage der Landeshauptstadt Hannover durch:**  
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20,  
30169 Hannover, Telefon: (0511) 616 - 46 451  
E-Mail: [amtsblatt-lhh@region-hannover.de](mailto:amtsblatt-lhh@region-hannover.de)  
Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)

**Erscheinungstermin**  
Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

**Redaktionsschluss**  
jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:  
[serviceportal.hannover-stadt.de/amtsblatt](https://serviceportal.hannover-stadt.de/amtsblatt)  
oder scannen Sie den QR-Code